



Betrifft: **SARS-CoV-2-Pandemie – Weiteres Vorgehen bei den Gerichten**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die aktuelle 3. Covid-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 27/2021, erlaubt, dass zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen und gerichtlichen Wegen und zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Rechtspflege der private Wohnbereich verlassen werden darf. **Gerichtsverhandlungen finden daher auch weiterhin statt.** Aufgrund der letzten Entwicklungen hat das Bundesministerium für Justiz im Interesse einer möglichst raschen und effektiven Eindämmung der Covid-19-Erkrankungen und zur Vermeidung im Einklang mit den Vorgaben der Bundesregierung **ab 25. Jänner 2021 vorerst bis Ende Februar 2021** weitere Maßnahmen getroffen, die zusammengefasst für den Zugang zu und den Aufenthalt in Gerichtsgebäuden vorsehen:

- Der **Mindestabstand** beträgt generell **zwei Meter**.
 - Der **Zugang zum Gerichtsgebäude** ist nur mit einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (**FFP2-Maske**) ohne Ausatemventil oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske zulässig. Sie muss in allen parteienöffentlichen Bereichen getragen werden.
 - Kommt eine Person aufgrund einer Ladung, einer Terminvereinbarung oder eines dringenden Anbringens dennoch ohne FFP2-Maske zu Gericht, wird ihr nach Maßgabe der Verfügbarkeit eine solche, sonst aber ein MNS mit dem Hinweis ausgefolgt, dass dieser korrekt, also über Mund und Nase sowie möglichst körpernah, getragen werden muss. Alle anderen Personen wie insbesondere Besucher*innen von Verhandlungen haben eine FFP2-Maske **mitzubringen**, andernfalls wird ihnen der Zugang verweigert.
-

- Schwangere oder Personen, die beim Zutritt zum Gerichtsgebäude ein ärztliches Attest eines zum Zeitpunkt der Vorlage zugelassenen Arztes vorweisen, demzufolge ihnen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer FFP2-Maske nicht möglich ist, haben einen MNS oder, wenn sie auch für diesen ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen, ein selbst mitgebrachtes Gesichtsvisier zu verwenden, sofern es sich bei diesem um eine den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung handelt. Im Zweifel ist ein vom Gericht beizustellendes Gesichtsvisier zu tragen.
- Analog zu § 15 Abs. 3 Z 1 der 3. Covid-19-NotMV gilt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nicht; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine enganliegende und den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung verwenden.
- Auch bei **Verhandlungen** gilt die Tragepflicht für **FFP2 Masken für alle Anwesenden während der gesamten Verhandlung**. Aus verfahrensrechtlichen oder sitzungspolizeilichen Erwägungen kann angeordnet werden, dass insbesondere zur Identitätsfeststellung oder bei der Einvernahme im Interesse der freien Beweiswürdigung die FFP2-Maske abzunehmen ist.
- Bei mehrstündigen Verhandlungen mit einer größeren Zahl an Verfahrensbeteiligten (insbesondere im Rahmen von Großverfahren) kann nach Maßgabe der Verfügbarkeit über rechtzeitigen Antrag des Entscheidungsorgans ein von medizinischem Fachpersonal durchzuführender Antigentest durchgeführt werden, der es im Falle eines negativen Testergebnisses erlaubt, anstelle einer FFP2-Maske einen enganliegenden MNS zu tragen.
- Es sind maskenfreie **Pausen** eingeplant, während welcher auf die Wahrung des **Mindestabstands** von zwei Metern sowie insbesondere ausgiebiges **Lüften** geachtet wird.
- Der **Parteienverkehr** findet ebenso wie der **Amtstag** nur über **telefonische Voranmeldung** statt.

Für den Präsidenten des Landesgerichtes

Dr. Andreas Stutter